

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Strassenlinien für den Spalenberg**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den **Spalenberg** werden Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5048* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Münzgasse (Münzgässlein).
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Schnabelgasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Strassenlinien: variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 3. März 1950 und der Kottenplan massgebend.

- II. Der Spalenberg wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **30. April 1968**



*Von den Strassenlinien berührte Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion VI

- Parzelle 297 Ferdinand Louis Musfeld-Fingerlin
- 298 Ferdinand Louis Musfeld-Fingerlin

Die Strassenlinie der Schnabelgasse ist nach Plan zu ergänzen.

Die gelb punktierten Strassenlinien werden aufgehoben auch auf

- Parzelle 300 Brauerei Feldschlösschen
- 301 Ferdinand Louis Musfeld-Fingerlin
- 302¹ Società Anonima Immobiliare Cisalpina

sowie die Strassenlinie der Schnabelgasse.

N. B. Der Plan Nr. 5048 kann beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen inneren Bau- und Strassenlinien für die Münzgasse
(Münzgässlein)**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Münzgasse (Münzgässlein) werden innere Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese inneren Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5048* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

a) Anfang: Spalenberg.

b) Richtungsbrüche: nach Plan.

Auf den Parzellen 297, 298, 299 und 300 sind Arkaden vorgesehen, welche vom I. Stock an überbaut werden dürfen; ihre Lichthöhe muss im Minimum 3 m betragen. Der Minimalabstand der Pfeiler unter sich muss 3 m und derjenige zwischen Pfeiler und innerer Baulinie 2.50 m betragen. Die Festsetzung des Raumes, welchen die Pfeiler einnehmen dürfen (Pfeilerquerschnitt) bleibt bis zum Zeitpunkt der Erstellung vorbehalten. Die Bodenhöhe hat in der Arkade der Höhe des anschliessenden Trottoirs zu entsprechen.

c) Ende: Haus Nr. 16.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

a) Zwischen den Baulinien: variabel.

b) Zwischen den Strassenlinien: variabel.

c) Arkade rechts: 3.50 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 6. April 1950 und der Kottenplan Nr. 2004 massgebend.

- II. Die Münzgasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.
- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese inneren Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **30. April 1968**



*Von den inneren Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion VI

Parzelle	297	Ferdinand Louis Musfeld-Fingerlin
	298	Ferdinand Louis Musfeld-Fingerlin
	299	Ferdinand Louis Musfeld-Fingerlin
	300	Brauerei Feldschlösschen

Die gelb punktierte Strassenlinie wird aufgehoben.

N. B. Der Plan Nr. 5048 kann beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.